



Informationen / Empfehlungen zu den Gehältern der Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens

Empfehlung zur Anrechnung von Dienstjahren

1. Lehrtätigkeit

1.1 Unterricht als Lehrperson an Volks- und Sonderschulen (inkl. Fachunterricht, Logopädie-, Legasthenie- und Dyskalkulie-Therapie)

unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum*	empfohlene Anrechnung
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpersonen-Patente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%

1.2 Unterricht als Kindergartenlehrperson

unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
Kindergarten	Kindergartenlehrpersonen-Diplom	mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%

1.3 Unterricht an anderen Schulen

unterrichtete Schulstufe	Ausbildung	Unterrichtspensum	empfohlene Anrechnung
alle Schulstufen und Schultypen	entsprechende Lehrpersonen-Patente	mindestens 3 Wochen-Lektionen während mindestens 30 Schulwochen	zu 100%

2. Andere pädagogische Tätigkeiten

Tätigkeit	Ausbildung	Unterrichtspensum/Umfang der Tätigkeit	empfohlene Anrechnung
als Erzieher/Erzieherin	entsprechende Patente	mindestens 3 Stunden pro Woche während mindestens 30 Schulwochen	mindestens zu 50%
Übrige, z.B. Kindererziehung in der eigenen Familie (bis 16-jährig)		mindestens 50%	mindestens zu 50%

3. Andere Tätigkeiten

Tätigkeit	Ausbildung	Umfang der Tätigkeit	empfohlene Anrechnung
andere Berufe	entsprechende Patente	mindestens 50%	mindestens zu 25%

Entschädigung der Stellvertreter/-innen

Wie oben erwähnt, sind die Schulträgerschaften selber zuständig für die Festsetzung der Lohnstufe ihrer Lehrpersonen. Wir empfehlen, die Entschädigungsansätze der Stellvertreter/-innen entsprechend der Besoldungskategorie der geltenden Gehaltstabelle aufgrund der Berufserfahrung der betreffenden Lehrperson festzusetzen.

Lohnzahlung sowie Gesundheitsschutz während der Schwangerschaft und nach der Geburt:

siehe Art. 38 und Art. 43a kant. Personalgesetz, Art. 43 und 54a Personalverordnung und Merkblatt des Rechtsdienstes des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements.

http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/LP_Lohnzahlung_Mutterschaft_Merkblatt_2017_de.pdf

Merkblatt zur Lohnberechnung

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/avs/Volksschule/LP_Lohnberechnung_Merkblatt_012019_de.pdf

Kinderzulage (Art. 28 kant. Personalgesetz, Art. 21 kant. Personalverordnung und Art. 4 kant. Gesetz über die Familienzulagen)

Die Kinderzulage beträgt je Monat und anspruchsberechtigtes Kind:

Fr. 220.-- bis zum vollendeten 16. Altersjahr,

Fr. 270.-- bis zum vollendeten 25. Altersjahr (wenn in Ausbildung)

Besondere Sozialzulage (Art. 29 kant. Personalgesetz und Art. 22 kant. Personalverordnung)

Die Besondere Sozialzulage beträgt **Fr. 2'640.--** im Jahr und wird grundsätzlich den Mitarbeitenden ausgerichtet, die finanzielle Unterstützungspflichten haben.

Lohnzahlung während Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst:

siehe Art. 35 kant. Personalgesetz.

Lohnzahlung während Krankheit:

siehe Art. 36 kant. Personalgesetz und Art. 36 kant. Personalverordnung.

Lohnzahlung während Berufs- und Nichtberufsunfalls:

siehe Art. 37 kant. Personalgesetz.

Kantonale Pensionskasse

Versichert wird der **Jahreslohn** vermindert um einen **Koordinationsabzug** von **25%** dieses Jahreslohnes. Der Mindest-Koordinationsabzug beträgt im **Jahre 2019** jedoch mindestens **Fr. 17'775.--**.

Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen **Jahresgrundlohn** einschliesslich des 13. Monatslohns. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

Ist eine **Fachlehrperson** bei mehreren öffentlichen Volksschulen tätig und übersteigt ihr Gesamtjahreslohn **Fr. 17'775.--**, ist sie über jeden Arbeitgeber anteilmässig zu versichern.

Chur, 03.01.2019 fr

AMT FÜR VOLKSSCHULE UND SPORT
Abteilung Finanzen
Tel. 081 257 27 27
lena.sykora@avs.gr.ch
www.avs.gr.ch